(3) Sozialistische Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe, die nicht staatlich anerkannte Spezialbetriebe sind, können folgende Vertragszuschläge erhalten:

		Zeitraum	ME	Mark
Kohlrabi I und	II	1.1. bis 15. 5.	100 Stück	4,-
	III	1.1. bis 15. 5.	100 Stück	2,-
Salat I und II		1. 1. bis 30. 4.	100 Stück	8,-
	III	1. 1. bis 30. 4.	100 Stück	5,-
	IV, V	1.1. bis 30. 4.	100 Stück	4,-
(für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Suhl und Karl-Marx-Stadt, Größe I bis V 1. 1. bis 15. 5.)				
Bleich- und Grünspargel I		ohne Zeitbegrenzung	dt	100,—
Bleich- und Grünspargel II		ohne Zeitbegrenzung	dt	|p,—
(Dieser Zuschlag wird auch für übrige Erzeuger gezahlt)				
Einlegegurken I und II (nur Bezirke Cottbus. Dresden. Frankfurt)		1.6. bis 31.7.	dt	15,—

(4) Für die Kulturen

Tomaten	1.4. bis 15.7.	dt	150,-
Gurken	1.1. bis 31. 3.	dt	120,-
Bleich- und Grünspargel	1.1. bis 31. 12.	dt	150,-

werden innerhalb dieser Zeiträume Vertragszuschläge generell gewährt.

(5) Bei der Kleinverpackung von Kulturen gemäß Anlage können für Abpackungen bis 150 g 0,05 M je Verpackungseinheit, von 150 g bis 1 000 g und bei Zwiebeln bis 2 500 g 0,10 M je Verpackungseinheit als Preiszuschlag gezahlt werden.

(6) Die Vertragszuschläge gelangen über die Konsum-Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln zur Auszahlung.

§4

Förderungsmaßnahmen für die Erweiterung der Produktionsgrundlagen [1]

(1) Für die Erweiterung der Produktionsvoraussetzungen bei Erdbeeren, Spargel, Süß- und Sauerkirschen und langfristiger vertraglicher Bindung der Produkte mit den Konsum-Handelsbetrieben Obst, Gemüse, Speisekartoffeln oder den Betrieben der Lebensmittelindustrie können auf Antrag der Anbauer durch die Konsum-Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln der Bezirke folgende Mittel zur Verfügung gestellt werden:

	staatlich anerkannte Spezialbetriebe und kooperative Produktionseinrichtungen für Obst und Gemüse in Mark	übrige sozialistische Betriebe in Mark
Erweiterung der Spargelanbaufläche je ha	bis 3000,—	bis 2000,—
(Vertragsbindung ab Erntebeginn 10 Jahre)		
Erweiterung der Erdbeeranbaufläche der Bezirke Rostock, Gera, Neubrandenburg, Suhl, Karl-Marx-Stadt uneingeschränkt und der Bezirke Dresden, Erfurt. Halle, Magdeburg in Lagen über 300 m NN je ha	bis 1500,—	bis 800,—
(Vertragsbindung nach Anbaumethode 2—3 Jahre)		
Erweiterung der Anbauflächen von Süß- und Sauerkirschen in geschlossenen Anlagen von mindestens 3 ha je ha	bis 800,—	—
(Vertragsbindung ab Erntebeginn 10 Jahre)		

(2) Die Zahlung dieser Forderungsbeträge erfolgt nur, wenn die Erweiterungsprojekte von der zuständigen Produktionsleitung bestätigt worden sind.

(3) Kooperationsgemeinschaften und Kooperationsverbände, die mit ihren Rodebrigaden überalterte und technisch überholte zersplitterte Obstflächen bis zu einer Gesamtgröße von 1 ha roden und diese Flächen in Ackerland zurückführen, können auf Antrag bis 500 M/ha erhalten. Sie können diese Mittel auch erhalten, wenn ihre Rodebrigaden die Rodung im Auftrag von Betrieben oder Eigentümern durchführen, die selbst nicht zur Kooperationsgemeinschaft oder zum Kooperationsverband gehören.

(4) Die Auszahlung der Forderungsbeträge erfolgt nach Abschluß der Erweiterungs- bzw. Rodemaßnahmen und nach Rückführung der Flächen in Ackerland durch den Konsum-Handelsbetrieb Obst, Gemüse/Speisekartoffeln.

Schlußbestimmungen

§5

Die Ausreichung und Kontrolle der erforderlichen Haushaltsmittel wird durch das Ministerium für Handel und Versorgung in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen gesondert geregelt.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft